

landesherrlich nicht bewilligte Eintritt in fremde Kriegsdienste, sowie dergleichen Auswanderung bei Vermeidung schwerer Strafe verboten.

Bemerk. Gleichmäßige Aufforderungen und resp. Verbote sind am 20. September 1654, 3. September 1655, 6. März 1658, 24. Mai 1667 und 3. März 1672 erlassen worden.

115. Hans Wolbeck den 18. Juni 1651. (B. 1. h. Wäfer- und Wegebau.)

Christoph Bernhard (Freiherr von Galen),
Bischof zu Münster etc.

Die während der lange gewährt habenden Kriegszeiten, vernachlässigte Räumung der Flüsse, Bäche und andern Wassergraben, dergleichen auch die unterlassene Reparatur der vielfach zerstörten Landstraßen, Privatwege, Landwehren und Schlagbäume, müssen nunmehr bewirkt, und alles wieder in den vor den Kriegsverwüstungen gewesenen Stand gesetzt, auch die Heggen an den Wegen jetzt und künftig alle 4 Jahre gehalten werden. Die wegen desfalliger Mitwirkungspflicht zwischen den Unterthanen entstehenden Streitigkeiten müssen, in Ermanglung eines summarisch zu versuchenden Vergleiches, zu bestem deren Rechtspruch verwiesen, inzwischen aber soll die Obliegenheit der Streitenden auf deren gemeinsame Kosten bewirkt werden.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt in: E. N. Schlüsselers Provinzialrecht der Provinz Westphalen. (Leipzig 1829) I. Bd. p. 168 ff.

Untern 30. April 1655 (S. a.) ist ganz gleichmäßig, jedoch mit dem Zusatz verordnet worden, daß in Ermanglung bekannter Reparatur-Pflichtiger, die Städte, Wigbolde und Kirchspiele zur Herstellung des Mangelhaften auf gemeinschaftliche Kosten, angehalten werden sollen. — Conf. auch Nr. 133 v. S.

116. Münster den 23. November 1651. (E. 1. a. Criminal-Proceß-Ordnung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster etc.

Ueber die in fernerhin vorkommenden Criminal-Fällen von den Justiz-Beamten zu beachtende Proceß-Ordnung und über die diesen und den Gefangenwärtern zubilligenden Kosten des Verfahrens und der Verpflegung der Angeklagten, werden ausführliche, bis zu weiterer Vorchrift zu beachtende Bestimmungen ertheilt.

117. Münster den 1. December 1651. (E. 1. h. Residenz der Geistlichen.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster etc.

Auf den Grund der Beschlüsse der tridentinischen Kirchen-Versammlung wird es sämmtlichen Pfarr- u. a. Geistlichen, welche Benefizien mit und ohne Seelsorgepflicht besitzen, bei Strafe der Entziehung ihrer Stellen und Nuzungen, befohlen, persönlich an dem Orte der Stiftung ihre Pfarr-, Kirchen- und Seelsorge-Dienste zu leisten, in so fern sie nicht davon gesetzlich dispensirt sind. Zugleich werden sämmtliche Curat- u. a. Geistliche resp. die Archidiaconen angewiesen, binnen 6 Monaten, getreue Abschrift der Stiftungs-Urkunden ihrer Stellen und Benefizien, nebst ausführlichen Verzeichnissen aller dazu, und zu Wohlthätigkeits- und Unterrichts-Zwecken gewidmeten, auch zu den Küster- und Organisten-Stellen gehörigen Einkünfte, an ihren vorgesetzten Archidiacon und resp. an die bischöfliche Siegel-Kammer einzusenden.

118. Münster den 2. December 1651. (T. d. Reformation der geistlichen Gerichte.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster etc.

Publikation einer unter Mitwirkung fürstlicher Räte und Deputirter des Domkapitels (in lateinischer Sprache) neuerfaßten, und mittelst ergangener Visitation-Bescheide verbesserten Reformation und Ordnung des hiesig-königlichen münsterschen Geistlichen- (Offizialats-)